

betreffend politisch motivierter Erwerb von Vermögenswerten, insbesondere von Liegenschaften, im Finanzvermögen

Flankiert von einem Leninschen Zitat einer Basta-Poitikerin hat gemäss Medienberichten Regierungsrat Christoph Brutschin an der Demonstration vom 19. November 2016 die Absicht bekundet, die Liegenschaft Hauptpost durch den Kanton zu erwerben. Motiviert wäre eine solche Transaktion durch die nach seiner Auffassung notwendige Sicherstellung des Service public der Post. Wie ernst sein späteres "Zurückkrebsen" gemeint ist (vgl. bz vom 22.11.2016), sei hier offen gelassen.

Gemäss Medienmitteilung vom 22.06.2016 hat der Kanton die Eishalle St. Jakob-Arena per 1. Juli 2016 für das Finanzvermögen erworben. Es war von Anfang an vorgesehen, diesen Vermögenswert ins Verwaltungsvermögen umzuwidmen. Dieses Geschäft ist zurzeit hängig.

Die finanzhaushaltrechtlichen Ausführungen im Ratschlag 16.1021.01 sind kurz gehalten, es drängt sich der Eindruck auf, der Regierungsrat halte sich für generell zuständig, im Finanzvermögen Vermögenswerte zu erwerben, die sofort ins Verwaltungsvermögen umgewidmet werden sollen.

Beim erfolgten Erwerb der Eishalle und beim politisch zumindest propagierten Erwerb der Hauptpost steht als Kaufmotiv die Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Vordergrund, in sehr eklatanter Weise bei der Eishalle. Dies erinnert an die WATRAG-Angelegenheit, die 1985 den Kanton BL intensiv beschäftigte. Damals hat der Regierungsrat BL aus dem Finanzvermögen Aktien der Wasserfallen Transport AG erworben, um erklärterweise "sich im Unternehmen fester zu verankern und somit auch eine Steuerung des Unternehmens zu bewirken. Dies nicht nur im Hinblick auf das Gedeihen des Unternehmens, sondern auch deshalb, weil es im öffentlichen Verkehr eine bestimmte Aufgabe zu übernehmen hat". Das Erzielen eines Ertrages war nebensächlich (vgl. Bericht der Geschäftsprüfungskommission an den Landrat vom 20. Mai 1985, S. 39). Die GPK des Landrates kam nach Anhörung des Gutachters Prof. Dr. Kurt Eichenberger zum Schluss, dass der fragliche Aktienkauf nicht mit Mitteln aus dem Finanzvermögen bestritten werden durfte (a.a.O., S. 46).

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Besteht nach Ansicht des Regierungsrates eine ausreichende Rechtsgrundlage für den voraussetzungslosen Erwerb Vermögenswerte aller Art im Finanzvermögen mit der ursprünglichen Absicht, rasch eine Umwidmung ins Verwaltungsvermögen zu beantragen, da der betreffende Vermögenswert mindestens teilweise unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen soll?
2. Falls ja, wie begründet dies der Regierungsrat, auch im Lichte der mindestens damals kantonsüberschreitenden Relevanz der Lehren aus der Angelegenheit WATRAG? Wird dadurch nicht faktisch die Entscheidungsfreiheit des Grossen Rates beim nachfolgenden Umwidmungsgeschäft beschränkt, insbesondere wenn der Vermögenswert nicht jederzeit (möglichst gewinnbringend) realisierbar ist? Ist bei der Eishalle eine solche Realisierbarkeit gegeben?
3. Falls der Regierungsrat der Ansicht ist, für den Erwerb von Vermögenswerten im Finanzvermögen, die nachher umgewidmet werden sollen, müssen gewisse Voraussetzungen vorliegen, sind dann Kriterien wie objektive Dringlichkeit, keine Möglichkeit, ein Vermögenswert durch einen bedingten Vertrag zu sichern, problemlose Realisierbarkeit zu mindestens dem Einstandswert bei einer Ablehnung der Umwidmung massgebend? Ist der Erwerb der Eishalle oder ein allfälliger Erwerb der Hauptpost bei Anwendung solcher Kriterien zulässig (gewesen)? Müssen diese Kriterien nicht gesetzlich festgehalten werden?
4. Versteht der Regierungsrat die Bodeninitiative als generelle Ermächtigung, mittels Einsatz von Mitteln des Finanzvermögens Grund und Boden in Basel sukzessive zu verstaatlichen? Falls nein, wie definiert er die Grenzen?

David Jenny